Gesellschaftsvertrag der-GbR¹

§ 1 Gründung, Gegenstand, Name, Rechtsform

(1) A und B gründen hiermit mit Wirkung ab dem 20.. zum gemeinschaftlichen Betrieb einer eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Gesellschaft tritt nach außen mit den Namen der Vertragschließenden in der Reihenfolge

A und B Gesellschaft bürgerlichen Rechts

auf. Bei Aufnahme etwaiger weiterer Gesellschafter soll grundsätzlich die jetzt geltende Reihenfolge beibehalten werden.

(2) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist A-Stadt.

§ 3 Gesellschaftskapital

- (1) Die Gesellschaft hat ein festes Gesellschaftskapital von €60.000.–.
- (2) Am Gesellschaftskapital sind die Gesellschafter mit festen Kapitalanteilen wie folgt beteiligt:
 - a. A mit einem festen Kapitalanteil von €40.000.-,
 - b. B mit einem festen Kapitalanteil von €20.000.-.

§ 4 Vertragsdurchführung

- (1) Die Gesellschafter widmen ihre ganze Arbeitskraft dem Unternehmen.
- (2) Ein Gesellschafter, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann das Ausmaß seiner Arbeit durch Teilzeittätigkeit reduzieren. Gewinnanteil und Gewinnvoraus (§ 14) sind in diesem Falle anteilig zu kürzen.

§ 5 Geschäftsführung und -vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung können grundsätzlich nur Gesellschafter berufen werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Gesellschaftern das Recht zur Einzelgeschäftsführung und -Vertretung unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB verleihen und wieder entziehen.
- (3) Die Geschäftsführung und -vertretung erstreckt sich auf alle Maßnahmen im Interesse der Gesellschaft und zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks.
- (4) Die Gesellschafter A und B sind zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung befugt. Ihnen ist jeweils Einzelvertretungsbefugnis unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.

1

¹ © Hund v. Hagen, Formularbuch Recht und Steuern, C.H.Beck, 8. Auflage 2014

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse, Stimmrecht

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden stets einstimmig gefasst.
- (2) Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafter sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 7 Informationspflicht

Es besteht eine gegenseitige Informationspflicht. Insbesondere ist jeder Gesellschafter verpflichtet, die von ihm für Rechnung der Gesellschaft getätigten Geschäfte in den Geschäftsunterlagen hinreichend zu dokumentieren. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu nehmen.

§ 8 Anlagevermögen

(1) A bringt die in Anlage A aufgeführten Gegenstände zu Gesamthandseigentum in die Gesellschaft ein.

B bringt die in Anlage B aufgeführten Gegenstände zu Gesamthandseigentum in die Gesellschaft ein.

Die in den Anlagen A und B aufgeführten Gegenstände werden mit ihrem auf den Gründungsstichtag ermittelten Buchwerten aus den bisherigen Einzelunternehmen des A bzw. B von der Gesellschaft übernommen und die sich danach ergebenden Buchwerte auf die Einlageverpflichtungen nach § 3 Abs. 2 angerechnet.

- (2) Anzuschaffendes Inventar wird Gesamthandsvermögen der Gesellschafter.

 Inventargegenstände, die ein Gesellschafter nachweislich auf eigene Kosten anschafft und die nicht Gesamthandseigentum werden sollen, sind entsprechend zu kennzeichnen; diese Gegenstände bleiben im Eigentum des betreffenden Gesellschafters, der sie aber dem Unternehmen unentgeltlich zur Mitbenutzung überlässt.
- (3) Für Kraftfahrzeuge, die von der Gesellschaft angeschafft und einem Gesellschafter zur privaten Nutzung überlassen werden, trifft die Gesellschaft mit dem betreffenden Gesellschafter eine Vereinbarung über das hierfür zu entrichtende Entgelt.

§ 9 Geschäftsjahr, Buchführung, Rechnungsabschluss

- (1) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Für das erste Geschäftsjahr wird ab dem Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft bis zum 31.12.20 . . ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft sind in einer geordneten Buchführung laufend aufzuzeichnen. Ferner sind alle Belege geordnet aufzubewahren.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluss zu erstellen, aus dem sich der Saldo zwischen den Einnahmen und Ausgaben (Überschuss oder Verlust) ergibt. Der Rechnungsabschluss ist durch Gesellschafterbeschluss festzustellen. Mit der Feststellung wird der Rechnungsabschluss für die Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich.

§ 10 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto entsprechend § 3 Abs. 2 eingerichtet, das die Höhe der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen wiedergibt. Die Kapitalkonten sind Festkonten; sie werden nicht verzinst.
- (2) Daneben wird für jeden Gesellschafter ein Privatkonto eingerichtet, über das sich der Verrechnungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern vollzieht. Guthaben auf den Privatkonten werden mit Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst, Schulden ebenfalls mit Prozentpunkten über diesem Basiszinssatz. Die Zinsen werden staffelmäßig berechnet; Grundlage ist der jeweilige Stand am 1. eines Kalendermonats. Die vorgenannten Zinsen auf Privatkonten stellen im Verhältnis der Gesellschafter zueinander Aufwand bzw. Ertrag dar.

§ 11 Einnahmen

Alle Einnahmen aus der Berufstätigkeit der Gesellschafter sind Einnahmen der Gesellschaft.

§ 12 Ausgaben

- (1) Die durch den Betrieb des Unternehmens veranlassten Ausgaben sind Betriebsausgaben der Gesellschaft.
- (2) Zu den Betriebsausgaben gehören nicht Ausgaben, die der einzelne Gesellschafter für zweckmäßig hält, ohne dass sie sämtlichen Gesellschaftern zugute kommen.

§ 13 Haftpflichtversicherung, Haftung im Innenverhältnis

- (1) Die Gesellschaft schließt eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe gegen die üblichen berufsbedingten Haftungsrisiken ab.
- (2) Soweit die Haftpflichtversicherung Schadensersatzverpflichtungen gegenüber Dritten nicht deckt, sind Schadensersatzverpflichtungen auf Grund leichter Fahrlässigkeit im Innenverhältnis Betriebsausgaben der Gesellschaft, bei mittlerer Fahrlässigkeit im Innenverhältnis jeweils zur Hälfte von der Gesellschaft und vom verantwortlichen Gesellschafter zu tragen, und bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vom verantwortlichen Gesellschafter im Innenverhältnis allein zu tragen.

§ 14 Beteiligung an Gewinn und Verlust

- (1) Am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen gemäß § 3 Abs. 2 beteiligt.
- (2) Die Gesellschafter entnehmen als Gewinnvoraus unter Anrechnung auf Ihren jeweiligen Gewinn- und Verlustanteil:
 - a. A: €36.000.- p. a.
 - b. B: €24.000.– p. a.

Der Gewinnvoraus kann in 12 gleichen Monatsraten jeweils zum 27. eines Monats zu entnommen werden.

§ 15 Entnahmen, Einlagen

- (1) Soweit im Übrigen nicht ausdrücklich anders geregelt bedürfen Entnahmen eines Gesellschafterbeschlusses.
- (2) Eine Verpflichtung zur Erbringung zusätzlicher Einlagen, die über die Beträge der Kapitalanteile gem. § 3 Abs. 2 hinausgehen, besteht nicht.

§ 16 Krankheit, Urlaub

- (1) Wenn im Fall von Krankheit die Arbeitskraft eines Gesellschafters ausfällt, bleibt sein Recht auf anteiligen Gewinnvoraus nach § 14 Abs. 2 für die Dauer von acht Wochen unverändert.
- (2) Wenn im Fall von Krankheit die Arbeitskraft eines Gesellschafters ausfällt, bleibt zudem seine Überschussquote gemäß § 14 Abs. 1 für die Dauer von sechs Monaten unverändert. Anschließend können die übrigen Gesellschafter wahlweise die Überschussquote des ausgefallenen nach billigem Ermessen für die Restdauer des Ausfalles reduzieren oder zu Lasten der Überschussquote des Ausgefallenen eine Ersatzkraft beschäftigen.
- (3) Jedem Gesellschafter steht ein Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen zu, der die Gewinn- und Verlustbeteiligung unberührt lässt.

§ 17 Schwangerschaft und Elternzeit

- (1) Im Falle der Schwangerschaft ist eine Gesellschafterin berechtigt, sechs Wochen vor dem errechneten Datum der Entbindung und acht Wochen nach der Entbindung ihre Tätigkeit für die Gesellschaft zu unterbrechen. Ihren Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Gewinnvoraus gem. § 14 behält sie voll.
- (2) Eltern können Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahr eines Kindes in sinngemäßer Anwendung des § 15 BEEG geltend machen. Der Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Gewinnvoraus gem. § 14 ruht für die Zeit der Unterbrechung.

§ 18 Dauer, Ausschluss, Kündigung, Abfindung, Übertragbarkeit der Beteiligung

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Jeder Gesellschafter kann durch gemeinschaftliche schriftliche Erklärung aller übrigen Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Liegt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vor, so kann dieser durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller übrigen Gesellschafter fristlos ausgeschlossen werden.
- (3) Ein einzelner Gesellschafter kann gegenüber den anderen Gesellschaftern seine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber den übrigen Gesellschaftern kündigen. Kündigt ein Gesellschafter so kann jeder der übrigen Gesellschafter binnen eines Monats gegenüber dem kündigenden und den übrigen Gesellschaftern eine Anschlusskündigung mit der Maßgabe erklären, dass diese zum selben Zeitpunkt wirksam wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jedwede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Das Ausscheiden eines Gesellschafters gleich aus welchem Rechtsgrund hat auf den Bestand der Gesellschaft keinen Einfluss, solange nach dem Ausscheiden noch zwei Gesellschafter

vorhanden sind. Ist nur noch ein Gesellschafter vorhanden, so geht das Gesellschaftsvermögen auf den zuletzt verbliebenen Gesellschafter über, sofern dieser nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Ausscheiden die Auflösung der Gesellschaft verlangt.

- (5) Ausgeschiedene Gesellschafter bzw. deren Erben haben einen Abfindungsanspruch in Höhe des ihnen nach den steuerlichen Vorschriften zuzurechnenden anteiligen Verkehrswertes des Betriebsvermögens.
- (6) Die Gesellschafter gestatten der Gesellschaft, ihre Namen über ihr Ausscheiden aus der Gesellschaft hinaus fortzuführen, soweit dem nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Gestattung erfasst auch den Fall der Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform. Als wichtiger Grund gegen eine Fortführung des Namens gilt insbesondere der Betrieb eines Konkurrenzunternehmens.
- (7) Die Gesellschafterstellung ist weder vererblich noch übertragbar. Eventuelle Erben sind auf den Abfindungsanspruch nach Abs. 5 verwiesen.

§ 19 Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch wiederholte Verstöße gegen diese Bestimmung beseitigen nicht das Schriftformerfordernis.

§ 20 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame zu ersetzen und/oder so auszulegen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche und/oder ideelle Zweck nach Möglichkeit erreicht wird.

(Unters	chrift	en)		